

Liebe Leserin, Lieber Leser

Bereits ist seit dem Erscheinen der letzten ALKU-NEWS wieder ein Jahr vergangen. Ein Jahr, das wieder von vielen Ereignissen und grosser Hektik begleitet wurde. Nur der vielerorts erwartete Aufschwung ist immer noch nicht eingetreten und wird nun von den "Wirtschaftsfachleuten" auf das 1. Semester 2004 erwartet. Seien wir optimistisch und glauben an diese Prognosen!



In den letzten Wochen spricht alles nur von den Bundesratswahlen (diese werden beim erscheinen dieser Zeilen zum Glück vorbei sein). Wenn man die verschiedenen Varianten der Konkordanz hört, hat der

Normalbürger nur ein Kopfschütteln übrig. Unrühmlich wie die jetzt kleinste Regierungspartei die CVP ihren Besitzerstand verteidigen will, andererseits die ultimativen Forderungen der SVP und sturen Haltungen der Linksparteien SP und den Grünen. Eine eigene Linie wird nicht bekanntgegeben, es dreht sich alles nur darum Herrn Blocher zu verhindern. Offenbar soll auf diese Art der schwache Bundesrat Leuenberger geschützt werden. Es wäre schön, wenn sich unsere Parlamentarier wieder auf die Aufgaben besinnen würden, für die sie eigentlich gewählt worden sind. Es hat genügend Probleme die gelöst werden müssen.

Bereits am 12. Dezember 2003 soll das neue Revisionsgesetz vom Parlament verabschiedet werden, das doch einige wesentliche Änderungen bringt. Dieses in Rekordzeit bearbeitete Gesetz musste wegen den 14(!) Firmen geändert werden, welche an der amerikanischen Börse vertreten sind.

Mit den News möchten wir Sie mit einigen wichtigen Informationen bedienen. Als Beilage erhalten Sie die Infos "Perspektiven" unseres Fachverbandes.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und für das kommende Jahr alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

## **Mehrwertsteuer (Mwst)**

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Buchhaltungsbelege nicht korrekt ausgestellt sind. Beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Die Rechnungen müssen mit der korrekten Firmenanschrift ausgestellt sein (also mit Zusatz "AG" oder "GmbH").
2. Die Absenderadresse muss vollständig und mit Mwst-Nummer versehen aufgeführt sein.
3. Das Ausführungsdatum ist aufzuführen.
4. Der Mwst-Satz (z.B. inkl. 7.6% Mwst) oder der Mwst-Betrag ist aufzuführen.
5. Quittungen dürfen nur für Beträge unter Fr. 200.-- verwendet werden; bei Beträgen über Fr. 200.-- muss eine korrekte Rechnung ausgestellt werden. Dies gilt auch für Restaurant-Rechnungen!

Sofern diese Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt sind, werden die Vorsteuerabzüge nicht anerkannt und bei einer Revision aufgerechnet.

## **Steuern**

Immer wieder erhalten wir Fragen zur Gegenwartsbemessung. Dazu eine kurze Erklärung: Sie haben für das Jahr 2003 eine Steuerrechnung erhalten, die gleich hoch ist wie diejenige von 2001 oder 2002. Dies ist eine provisorische Rechnung, da die Steuererklärung 2003 ja erst im Jahre 2004 eingereicht wird. Ist das Einkommen höher, erhalten Sie eine Nachrechnung; ist es tiefer, erhalten Sie Geld zurück. Für eine Nachzahlung wird ab 1. Oktober 2003 ein Verzugszins von 2% erhoben; erhalten Sie das Geld zurück, erhalten Sie einen Zins von 2%. Es lohnt sich bei höherem Einkommen einen grösseren Betrag einzuzahlen, damit kein Verzugszins bezahlt werden muss.

Ein weiterer Punkt der immer wieder zu Diskussionen führt, sind die Spesen. Für Spesen, die nicht nachgewiesen werden können (Pauschalspesen) sind genaue Aufzeichnungen beizubringen, damit die Pauschalspesen nicht zum Einkommen aufgerechnet werden. Ebenso wird für Privatfahrten mit dem Auto ein Privatanteil aufgerechnet (die Mwst rechnet 1% des Katalogpreises pro Monat, d.h. bei einem PW-Wert von Fr. 50'000.-- ergibt das einen Privatanteil von Fr. 6'000.-- pro Jahr). Wer mit diesen Pauschalbeträgen nicht einverstanden ist, muss ein Fahrtenkontrollheft führen, wo jede Fahrt eingetragen wird.

Wichtig ist, dass das Kassenbuch täglich nachgeführt wird und auch regelmässig ein Kassensturz gemacht wird. Allfällige Differenzen sind laufend zu korrigieren. Nur so haben Sie Gewähr, dass das Kassenbuch von der Steuerverwaltung akzeptiert wird.

Für die Steuererklärung 2003 wurden die Steuerwerte und die Eigenmietwerte angepasst. Der Umrechnungsfaktor wurde für EFH auf 3.75% (bisher 4%) und für Stockwerkeigentum auf 4.75% (bisher 5.5%) festgelegt. Die Bandbreite für Eigenmietwerte beträgt 60 - 70% des Marktwertes (bisher 60-90%). Bei den Vermögenswerten unverändert 70-100% des Marktwertes. Ist der Formelwert aber grösser als 100%, so wird der Wert auf 90% des Marktwertes (bisher 100%) festgesetzt. Dies wird bei EFH und STWE zu einer durchschnittlichen Erhöhung von 1-2% führen; bei den Eigenmietwerten zu einer Senkung von 7-16%, im Durchschnitt.

Auch bei diesen neuen Werten gemäss Weisung vom 19.3.2003, sind die Wertminderungen für die mit dem neuen Anflugverfahren seit Frühjahr 2003 betroffenen Liegenschaftsbesitzer noch nicht berücksichtigt.

Nachdem das Parlament das Steuerpaket 2001 am 20.6.2003 verabschiedet hat, hätte der neue Teil der Familienbesteuerung und der Stempelabgaben am 1.1.04 in Kraft treten sollen. Durch das Referendum eines linksgrünen Komitees und durch das Kantonsreferendum kommt es voraussichtlich am 16.5.2004 zu einer Volksabstimmung. Bei einer Annahme könnte dann das Steuerpaket auf den 1.1.2005 in Kraft treten. Der Teil über das Wohneigentum (Abschaffung des Eigenmietwertes und Bausparmodell) sollten bei der Annahme planmässig auf den 1.1.2008 in Kraft treten.

Die Umsetzung des Steuerpakets 2001 im Kanton Zürich ist bei einer Annahme der Volksabstimmung auf den 1.1.2005 vorgesehen.

Änderungen werden sich auch durch die 1. BVG-Revision und der 11. AHV-Revision, welche am 3.10.2003 vom Parlament verabschiedet wurde, ergeben. Diese Änderungen sollten auf den 1.1.2005 eingeführt werden und würde bei den Versicherungsmöglichkeiten, beim Einkauf und der Form und Fälligkeit von Altersleistungen und der Begünstigtenordnung Änderungen bringen. Für diese Änderungen läuft die Referendumsfrist bis am 22. Januar 2004.

## Sozialversicherungen

Im Jahre 2004 werden alle im Jahre 1986 Geborenen, ab dem 1.1.2004 AHV-pflichtig. Neu ins Rentenalter kommen Frauen mit Jahrgang 1941 und Männer mit dem Jahrgang 1939 ab dem Geburtsmonat folgenden Monat. Vorbezüge können Frauen frühestens mit dem Jahrgang 1942 und Männer mit dem Jahrgang 1941 und älter beziehen, natürlich mit den entsprechenden Kürzungen (Frauen 3,4% bei 1 Jahr, 6,8% bei 2 Jahren; Männer 6,8% bei 1 Jahr, 13,6% bei 2 Jahren).

### Ansätze 2004

<b>AHV/IV/EO</b>		10.10 %	
Arbeitnehmerbeiträge		5.05 %	
Kinderzulagen Kt. ZH bis zum 12. Altersjahr		170.--	
ab dem 13. Altersjahr		195.--	
Beiträge für Selbstständigerwerbende		bis max. 9.50 %	
		Mindestbeitrag 425.--	
Freibeträge für Altersrentner (pro Arbeitsverhältnis)	pro Monat	1'400.--	
	pro Jahr	16'800.--	
Verzugszinsen		5,0 %	
Beiträge für Nichterwerbstätige max.		10'100.--	
min.		425.--	
AHV-Renten minimal		1'055.--	
AHV-Renten maximal		2'110.--	
AHV-Renten max. für Ehepaare je 1/2		3'165.--	
		1'582.--	
<b>ALV/UVG</b>			
ALV (je zur Hälfte von AG und AN)		2 %	<b>neu!</b>
106'800 - 267'000		0 %	<b>neu!</b>
UVG Suva		1.460-1.990 %	
UVG Privatversicherung		1.086-1.588 %	
<i>(Beachten Sie die für Ihren Betrieb verbindliche Mitteilung)</i>			
Höchstgrenze für ALV und UVG			
	pro Monat	8'900.--	
	pro Jahr	106'800.--	
<b>BVG</b>			
BVG oberer Grenzbetrag		75'960.--	
BVG obligatorische Versicherung ab		25'320.--	
Säule 3a mit BVG		6'077.--	
Säule 3a ohne BVG			
20% vom Reineinkommen max.		30'384.--	

Mit dem neuen ALV-Beitrag ab 1.1.2004, gelten für den Arbeitnehmer folgende AHV/ALV-Abzüge: **AHV 5.05% + ALV 1% = Total AHV/ALV-Abzug 6.05%**.

## **Tipps + Hinweise**

Um den Jahresabschluss frühzeitig erstellen zu können, benötigen wir per 31.12.2003 die Angaben über die Debitoren und Kreditoren, sowie eine Aufstellung des Warenlagers zu Einstandspreisen. Beachten Sie aber, dass wir auch alle Schlussabrechnungen (z.B. AHV, SUVA) haben müssen. Haben Sie die MwSt selber abgerechnet, so senden Sie uns die Kopien der Abrechnungen, damit wir den Jahresumsatz kontrollieren können.

Um Steuern zu sparen lohnt es sich zwei Säule 3a zu machen, die bei der Auszahlung in verschiedenen Jahren getrennt besteuert werden. Einzig im Kanton Thurgau ist dies nicht möglich, da dort die Auszahlungen der letzten fünf Jahre zusammengerechnet werden.

Haben Sie in früheren Jahren einen Bezug aus der Wohneigentumsförderung (WEF) bezogen und diesen versteuert, so können Sie diesen wieder einzahlen und die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern die bezahlt worden sind, zurückfordern. Der Antrag für die Rückzahlung ist innert drei Jahren nach der Wiedereinzahlung beim Gemeindesteuernamt einzureichen. Die Rückzahlung erfolgt ohne Verzinsung!

Aber auch ohne Rückzahlung des WEF ist ein Einkauf von Beitragsjahren in die Pensionskasse möglich, davon ausgenommen sind die Kantone BS, GL, SZ und UR.

Wussten Sie, dass Freizügigkeitskonti nicht zwingend mit 65 resp. 64 ausbezahlt werden müssen. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass das Altersgeld mindestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters ausbezahlt werden kann. Also spätestens beim Erreichen des 70. resp. 69. Geburtstages muss das Kapital bezogen werden. Dies kann dann interessant sein, wenn man mit 65 resp. 64 noch erwerbstätig ist.

Die Verzichtserklärung für den Verzicht auf eine Abrechnung mit der AHV für Nebenerwerbe bis Fr. 2'000.-- gilt neu auch für Hausfrauen.

## **In eigener Sache**

Seit dem 1. August 2003 arbeitet Sandra Helbling in unserem Betrieb als Treuhandsachbearbeiterin. Sie hat Gabriela Dubach abgelöst.

Wir bitten Sie uns die Steuererklärungsformulare 2003 zuzustellen, damit wir rechtzeitig die Verlängerungen für die Einreichung verlangen können.

Mit der Steuererklärung sollten Sie eine Neubewertung Ihrer Liegenschaft erhalten, bitte senden Sie uns diese zu.

Beachten Sie bitte die neuen Postvorschriften ab 1.1.2004 in Bezug auf die Frankatur und die Anordnung der Adresse und des Absenders.

Haben Sie noch Fragen, benötigen Sie Auskünfte, wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

## **Schlusspunkt**

Der Staatsdienst muss zum Nutzen derer geführt werden, die ihm anvertraut sind, nicht zum Nutzen derer, denen er anvertraut ist.